



# Statuten Verein Schweizer Metallbauingenieure (VSMet)

## Vorbemerkung :

Um die Lesbarkeit der Statuten nicht zu erschweren, werden alle Personenbenennungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

## **I. Allgemeines**

### **1. *Name und Sitz***

Der „Verein Schweizer Metallbauingenieure“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Horw.

### **2. *Zweck***

Der Verein hat den Zweck, den Kontakt unter den Mitgliedern zu pflegen, den Austausch von Wissen zu fördern sowie ein gemeinsames Auftreten zu ermöglichen.

### **3. *Stellung***

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **4. *Vereinsjahr***

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober.

### **5. *Haftung***

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **6. *Mitgliederarten***

Der Verein kennt folgende Mitgliederarten :

- a) Metallbauingenieure
- b) Metallbaustudenten
- c) Ehrenmitglieder

### **7. *Eintritt***

Der Eintritt erfolgt auf ein schriftliches Gesuch oder durch Antrag an die Generalversammlung.

### **8. *Aufnahmebedingungen***

#### **a) *Metallbauingenieure***

Mitglied kann jeder Absolvent der HTA Luzern Fachrichtung Metallbau werden.

#### **b) Metallbaustudenten**

Studenten, welche an der HTA Luzern Fachrichtung Metallbau studieren, können nach dem Bestehen des Vordiploms nach dem 2. Semester in den Verein eintreten. Sie werden als Metallbaustudenten im Verein geführt.

### **9. Änderung der Mitgliederart**

Die Mitgliederart von Metallbaustudenten ändert mit dem Erlangen des Diploms zum Metallbauingenieur.

### **10. Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, welche sich um den Verein im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge über Ernennungen von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung unterbreitet werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag. Um dem tieferen Sinn der Ehrung gerecht zu werden, ist für deren Verleihung absolute Zurückhaltung geboten.

### **11. Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand einen Austritt auch auf einen beliebigen Termin bewilligen. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

### **12. Ausschluss**

#### **a) Nichterfüllung der Pflichten, Interessenschädigung**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses trotz Ermahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein fortgesetzt in unentschuldbarer Weise vernachlässigt oder die Interessen des Vereins wesentlich schädigt.

#### **b) Nicht bestehen des Diploms**

Metallbaustudenten die drei Jahre nach dem ersten Vordiplom (ohne Studienunterbruch), das Diplom noch nicht bestanden haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

#### **c) Studienabbruch**

Metallbaustudenten die das Studium abbrechen werden vom Verein ausgeschlossen.

### **13. Tod**

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **14. Allgemeine Pflicht**

Jedes Mitglied hat den Statuten nachzuleben, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

## **15. Jahresbeitragspflicht**

Metallbauingenieure entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung bestimmt wird. Metallbauingenieure, die im Laufe des Vereinsjahres in den Verein aufgenommen wurden, bezahlen ihren Beitrag pro rate temporis. Metallbaustudenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **16. Teilnahmepflicht**

Für Metallbauingenieure und Metallbaustudenten ist die Teilnahme an der jährlichen Vereinsversammlung obligatorisch. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Pflicht nachzukommen, so kann es sich schriftlich mit einem Brief mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung entschuldigen.

## **17. Antrags- und Stimmrecht**

Jedem Mitglied der Kategorie a), b) und c) steht das Antrags- und Stimmrecht zu.

## **18. Recht auf Statuten**

Jedes Mitglied hat das Recht, auf ein Exemplar dieser Statuten.

# **IV. Vereinsorgane**

## **19. Vereinsorgane im Allgemeinen**

Die Vereinsorgane sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **IV. A. Vereinsversammlung**

## **20. Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung zu erfolgen. In der Einladung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Anträge zur Traktandenliste müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der Stimmenden gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Verhandlungen der Vereinsversammlung werden protokolliert.

## **21. Ordentliche Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel innert zwei Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres statt. Sie hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des PR-Leiters sowie des Revisorenberichts der Kontrollstelle.
- c) Aufstellen des Tätigkeitsprogrammes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Festlegen der Entschädigungen für den Vorstand und die Revisoren
- f) Genehmigen des Budgets
- g) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- h) Änderung der Statuten
- i) Vornehmen von Ehrungen
- j) Behandlung anderer, gehörig angekündigter Geschäfte

## **22. Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## **IV. B. Vorstand**

### **23. Zusammensetzung des Vorstandes**

Zur Leitung des Vereins wählt die Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand bestehend aus :

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) PR-Leiter

Wiederwahlen sind möglich.

### **24. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und den richtigen Gang des Vereinsbetriebes. Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gemeinsam.

### **25. Vorstandssitzung**

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung. Er beruft den Vorstand ein, wenn er es für nötig erachtet oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **IV. C. Kontrollstelle**

### **26. Kontrollstelle im Allgemeinen**

Die Kontrollstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung, die Abrechnung über besondere Vereinsanlässe, die Buchführung und die Tätigkeit des Vorstandes sowie das Inventar über das Vereinsmaterial. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Über den Befund hat die Kontrollstelle zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **27. Statutenänderungen**

Der Antrag auf teilweise oder vollständige Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist in seinem Wortlaut mindestens vierzehn Tage vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Den Mitgliedern ist Möglichkeit zu geben, Abänderungsanträge zu stellen. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittels - Mehrheit nötig.

## **28. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der stimmenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Die Vereinsversammlung beschliesst gleichzeitig, wem das Vereinsvermögen zufallen soll.

## **29. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. September 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Horw, 2. Dezember 2005

**Verein Schweizerischer Metallbauingenieure**

*Statuten, Version 5, 2.12.2005*